

Die Ministerin

Ministerium des Innern und für Kommunales
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages Brandenburg
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2000
Telefax: 0331 866-2626
Datum: 07.02.2025
Gesch.-Z.: 03-KP-015-31/2024-023/060
Dokument-Nr.: A-2025-00056468

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 161 des Abgeordneten Sven Hornauf,
BSW-Fraktion, Landtagsdrucksache 8/354
„Tesla-Protestcamp‘ – Kampfmittelondierung als Trick zur Auflösung und Umgehung der Rechtspre-
chungsvorgaben?“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lange

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 161
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/354

„Tesla-Protestcamp“ - Kampfmittelsondierung als Trick zur Auflösung und Umgehung der Rechtsprechungsvorgaben?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg erließ mit Bescheid v. 18.11.2024 (Az.: 4.15-451-43/715/24) mehrere Auflagen, deren Sofortvollzug angeordnet wurde, um im Gebiet des zu dem Zeitpunkt noch vorhandenen „Protestcamps“ im Wald nahe einer Autofabrik in Grünheide (Mark) eine Kampfmittelsondierung durchzuführen. Die Kampfmittelsondierung erfolgte auf Antrag der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde, d.h. des BM der Gemeinde Grünheide. Das „Protestcamp“, eine angemeldete und - gegen den Willen des PP ausdrücklich durch die Gerichtsentscheidungen des VG Potsdam und des OVG Berlin-Brandenburg - legale Versammlung, wurde sodann in den Folgetagen aufgelöst und abgebaut. Nach den Ausführungen des OVG Berlin-Brandenburg aus dem Beschluss vom 16.05.2024, 1 S 30/24, wäre für eine Auflösung der Versammlung (Protestcamp) allerdings eine konkrete Gefahrenlage notwendig gewesen. Von der Rspr. ausdrücklich verworfen wurde das vorherige Argument der Versammlungsbehörde des PP einer abstrakten Gefahrenlage in dem Bereich des Protestcamps.

Im Nachgang zu den Ereignissen und der zwischenzeitlichen Antwort der LR (Kleine Anfrage Nr. 122) hat auch die Gemeinde Grünheide diverse Erklärungen abgegeben, u.a. weder die Sondierungsarbeiten, noch den Einsatz des Kampfmittelräumdienstes bezahlt zu haben. Ferner hat die Gemeinde erklärt, die Sondierungen unmittelbar nach Abschluss der Beräumung des Geländes durch das PP eingestellt und nicht abgeschlossen zu haben, um dies (= fehlende Sondierung und fehlende Beräumung) sogleich als pauschalen Anlass für eine ordnungsbehördliche Anordnung eines allgemeinen und unbefristeten Betretungsverbot dieser Fläche zu nehmen. Bei der Fläche handelt es sich allerdings weiterhin um Eigentum des Landes Brandenburg.

Vorbemerkung der Landesregierung: Vor Beginn der Sondierungsmaßnahmen erfolgten Gespräche zwischen der Gemeinde Grünheide (Mark), dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei, dem Polizeipräsidium, der Versammlungsbehörde sowie dem von der Versammlung beauftragten Rechtsanwalt. Im Ergebnis wurde festgelegt, die Gesamtfläche in vier Teilabschnitte/Sektoren einzuteilen, die nacheinander sondiert werden sollten.

Dies diente der abschnittsweisen Sondierung der Teilfläche und hatte als versammlungsfreundliche Sondierungsplanung zum Ziel, dass nach Abschluss der Sondierungsmaßnahmen auf der jeweiligen Teilfläche diese für die Versammlungsteilnehmenden zur Nutzung wieder freigegeben wird.

Darüber hinaus konnten sich die Versammlungsteilnehmer während der Sondierung einer Teilfläche auf den anderen Teilflächen, unter Beachtung eines Mindest-Sicherheitsabstandes, zur jeweils betroffenen Sondierungsfläche aufhalten.

Die Versammlungsbehörde erließ mit Datum vom 18. November 2024 einen entsprechenden sofort vollziehbaren Auflagenbescheid. Gegen diesen Bescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Der Beginn der Sondierungsmaßnahmen zur Feststellung der Kampfmittelbelastung im Bereich der Versammlungsfläche durch eine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst vertraglich gebundene Räumfirma war für den 18. November 2024, ab 8:00 Uhr vorgesehen.

Der Fokus der Kampfmittelsondierung richtete sich auf die Teilfläche 3, im Bereich des Waldprotestcamps. Die Sondierung dieser Teilfläche begann am 18. November 2025. Bereits an dem Tag verhielten sich die Versammlungsteilnehmenden teilweise unkooperativ.

Das Verhalten setzte sich am 19. November 2024 fort. Die Versammlungsteilnehmer hielten sich überwiegend nicht an die erlassenen und sofort vollziehbaren Auflagen des betreffenden Auflagenbescheids, deren Inhalt zuvor durch die oben genannten Beteiligten mit dem Rechtsanwalt der Versammlung erörtert wurde. Die Versammlungsleitung war an diesem Tag für die vor Ort anwesende Versammlungsbehörde weder telefonisch noch auf andere Art und Weise (entsprechende Lautsprecherdurchsagen mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme blieben reaktionslos) erreichbar. Die Versammlungsleitung war insoweit nicht in der Lage, auf die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung hinzuwirken beziehungsweise diese sicherzustellen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Auflösung der Versammlung nicht auf der Einschätzung der Gefahrenlage gründet, die zur Kampfmittelsondierung der besagten Waldfläche geführt hat. Die Auflösung der Versammlung erfolgte durch die Polizei zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäß § 15 Absatz 3 des Versammlungsgesetzes, da sich die Versammlungsteilnehmer nicht an die Auflagen des Auflagenbescheides hielten. Mildere Mittel standen nach der Abwägungsentscheidung nicht zur Verfügung.

Die Auflösung am 19. November 2024 erfolgte durch den Polizeiführer des betreffenden Einsatzes in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde.

Frage 1: Wurde die Kampfmittelsondierung, die - angeblich - auf Antrag der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde durchgeführt wurde, vom Land Brandenburg bezahlt?

Wenn ja, wann, warum (angeblich war das Land nicht der Auftraggeber) und welche Kosten sind konkret entstanden? Wenn nein, durch wen?

zu Frage 1: Die Gemeinde Grünheide (Mark) (Fachamt Ordnungsamt), in ihrer Eigenschaft als Gefahrenabwehrbehörde, beantragte beim Landesbetrieb Forst Brandenburg zunächst

die Gestattung der Sondierung von Kampfmittelverdachtsflächen und war infolge auch die Antragstellerin beim Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Überprüfung der in Rede stehenden Waldfläche auf Kampfmittelbelastung.

Der Antrag der Gemeinde Grünheide (Mark) war genehmigungsfähig. Die Finanzierung erfolgte aus einem Haushaltstitel des Landes Brandenburg, der Mittel für Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen beinhaltet. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst erhielt die Rechnung in Höhe von 21 752,47 Euro am 18. Dezember 2024.

Frage 2: Gab es am Ort der Versammlung (Protestcamp) eine konkrete Gefahrenlage durch Kampfmittel?

Wenn ja, welche und wieso bestand vorher - auf der im Eigentum des Landes Brandenburg stehenden Fläche - kein Betretungsverbot (sog. Rote Zone)?

Waren nur die Waldwege zur Benutzung freigegeben?

zu Frage 2: § 14 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes regelt, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet ist. Fußgänger dürfen sich frei im Wald bewegen auch abseits befestigter Wege. Die Benutzung geschieht laut § 14 Absatz 1 Satz 3 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr.

Bei dem Wald, in dem sich die in Rede stehende Versammlung befand, handelt es sich um eine Kampfmittelverdachtsfläche.

Bei den Kampfmittelräummaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Versammlung wurden insgesamt mehr als 1 580 Kampfmittel und Kampfmittelreste aufgefunden, davon zwei Fliegerbomben in geringer Tiefe, die vor Ort gesprengt werden mussten. Damit verdichteten sich im September 2024 die Anhaltspunkte, dass auch die betreffende Versammlungsfläche, die auch eine Kampfmittelverdachtsfläche ist, ebenfalls mit Kampfmitteln belastet ist.

Diese Feststellungen in Verbindung mit den zahlreich dokumentierten Auflagenverstößen der Versammlungsteilnehmer gegen Versammlungs-, Wald- und sonstige ordnungsrechtliche Bestimmungen, unter anderem in Form von Erdeingriffen durch das Ziehen von Gräben und das Einrammen von Baumstämmen, wirkten gefahrenerhöhend.

Zudem stellte das Landesamt für Bauen und Verkehr im Oktober 2024 fest, dass es bei weiterer Nutzung und Aufenthalt in den mittlerweile auf 20 angewachsenen und von fortschreitender Verwitterung gezeichneten Baumstrukturen jederzeit zu Schäden und Unfällen mit schweren Folgen für Leib und Leben von Personen kommen könne. Diese intensive Nutzung findet bei einer reinen Waldbetretung in der Form nicht statt und wirkte über den gesamten Prozess in Verbindung mit den gefundenen Kampfmitteln im Umkreis der Versammlung gefahrenerhöhend.

Insofern bestand eine konkrete Gefahr sowohl für Versammlungsteilnehmer als auch für die Einsatz- und Rettungskräfte.

Frage 3: Entstand im November 2024 ein verändertes Gefährdungspotenzial auf der betreffenden Fläche, wenn ja, wodurch konkret?

zu Frage 3: Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Frage 2 verwiesen.

Frage 4: Wurden bei der Sondierung am Ort der Versammlung (gefragt wird nicht allgemein nach dem BP-Gebiet oder sonstige Örtlichkeiten außerhalb des Ortes der Versammlung, sondern nach der in der Anlage zum Bescheid vom 18.11.2024 eingezeichneten vier Zonen der Sondierung) Kampfmittel aufgefunden? Wenn ja, welche genau und in welchem Umfang? Falls Kampfmittel aufgefunden wurden, wieso wurde die Sondierung dann gleichwohl abgebrochen? Wenn nein, welche Grundlage für die Annahme der - vom OVG ausdrücklich verlangten konkreten - Gefahrenlage besteht dann für die Annahme der weiteren pauschalen und unbefristeten Untersagung?

zu Frage 4: Mit Abschluss der Maßnahmen bestätigte sich der Kampfmittelverdacht. Im Rahmen der dortigen Sondierung wurde ein Zünder aufgefunden.

Die Sondierung wurde mit abgeschlossener Prüfung der Teilfläche 3 am 27. November 2024 beendet. Mit Auflösung des Waldprotestcamps entfielen die Gründe für eine erhöhte Gefährdung der Einsatz- und Rettungskräfte als auch der Versammlungsteilnehmenden.

Frage 5: Wenn keine Kampfmittel aufgefunden wurden, wie begründet sich dann das von der Gemeinde Grünheide (Mark) verhängte allgemeine und unbefristete Betretungsverbot, insbesondere vor dem Hintergrund der vom OVG ausdrücklich verlangten konkreten Gefahrenlage? Welche soll dies sein und welche das Demonstrationsgrundrecht hindernde Gefahrenlage soll seitens der Versammlungsbehörde oder der Landespolizei (bei Anforderung durch die Ordnungsbehörde zur Durchsetzung des allgemeinen und unbefristeten Verbotes) als Begründung für den Grundrechtseingriff dienen?

Wie bewertet die Landesregierung, als Vertreter des Grundstückseigentümers, dieses Verbot, da es schließlich gezielt den Zugang zur im Eigentum des Landes Brandenburg stehenden Fläche verhindert?

zu Frage 5: Die Gemeinde Grünheide (Mark) begründet die Allgemeinverfügung, die das Betreten und Befahren des Waldstückes aufgrund der Kampfmittelbelastung und damit einhergehender Gefahren künftig untersagt, wie folgt:

„In den vergangenen Monaten wurden Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. 60 („Service- und Logistikzentrum Freienbrink Nord“) außerhalb der zum Walderhalt festgesetzten Flächen im Auftrag des KMBD sondiert, da der gesamte Bereich als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft war. In Begleitung dieser Maßnahmen als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ist mir bekannt, dass auf den Sondierungsflächen diverse Kampfmittel und -reste gefunden wurden; insbesondere die Funde zweier 250 kg schwerer Weltkriegsbomben (die in einer Tiefe zwischen 40 und 50 cm unter der Erdoberfläche lagen) und eine Fundstelle mit chemischen Kampfmitteln. Als örtlich zuständige Ordnungsbehörde habe ich daher Grund zur Annahme, dass die benannten Flächen, die unter anderem durch die Versammlung „Camp zum Schutz des Waldes“ bis zum 19.11.2024 genutzt wird, ebenfalls mit Kampfmitteln belastet sind. Seit dem Beginn der Versammlung am 29.02.2024 wurden zahlreiche Verstöße gegen Versammlungsaufgaben, Wald- und sonstige ordnungsrechtliche Bestimmungen festgestellt, bei denen in entsprechenden Notfällen Kräfte der Feuerwehr, der örtlichen Ordnungsbehörde, des Rettungsdienstes, der Polizei (Land und Bund) und weitere Beteiligte zum Einsatz in den Kampfmittelverdachtsflächen kamen oder kommen werden. Diese Verstöße und festgestellte diverse andere Handlungen waren mit Eingriffen in den Boden und/oder Erschütterungen des Bodens (z.B. herabfallende sowie in den Boden gegrabene Baumstämme) verbunden. Auf Grund der unbekanntenen Belastungslage, stellen

diese nicht sondierten Flächen eine Gefahr für Leib und Leben von Personen, die öffentliche Sicherheit (Landesstraße, Bahnstrecke, Industriegebiet Freienbrink) und die Eigensicherung der Einsatz- und Rettungskräfte dar. Aufgrund der festgestellten Kampfmittelbelastung besteht die Notwendigkeit des Erlasses dieser Anordnung.“

Eine Beanstandung der vorgenannten Allgemeinverfügung ist hier nicht bekannt.

Frage 6: Wenn keine konkrete Gefahrenlage bestand und auch nicht nachträglich (bis zum Abbruch der Sondierung gefunden wurde), wie begründet sich dann, unter Ansehung der vz. obergerichtlichen Rechtsprechung zum konkreten Sachverhalt, die Auflösung und Untersagung der Versammlung (Protestcamp) durch die Versammlungsbehörde des PP Land Brandenburg?

zu Frage 6: Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.